

Hinweise

zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder Änderung der bestehenden Abwasseranlage und Einleitung der anfallenden Abwässer

Sie beabsichtigen ein Grundstück im Abwasserbeseitigungsbereich der Stadt Königswinter zu bebauen, die Abwasseranlage an einem bestehenden Gebäude zu ändern, oder Veränderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Art des Abwassers haben können. Die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und Reinigung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Stadt, da aus umweltschutzrechtlichen Gründen sichergestellt werden muss, dass das Abwasser der Grundstücke ordnungsgemäß beseitigt wird. Auch Niederschlagswasser ist Abwasser!

Entsprechend § 14 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (EWS) in der derzeit gültigen Fassung, darf ohne schriftliche Zustimmung mit der Errichtung / Änderung der Entwässerungsanlagen nicht begonnen werden. Brauchwassereinrichtungen mit Nutzung im Haus sind ebenfalls zustimmungspflichtig!

Ich bitte daher nachstehende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Antragsvordruck - *2-fach*.
- **Maßstäblicher** Lageplan mit Gebäudeeinzzeichnung und Darstellung der Leitungsführung(en) außerhalb des Gebäudes bis an die öffentliche Abwasseranlage (ausreichend ist eine Ausschnittkopie ohne Deckblatt und Legende) - *2-fach*.
- **Maßstäbliche** Grundrisse aller Geschosse - *1-fach*.

Bei farbigen Darstellungen bitte ich zu beachten, dass die Farbe Grün Prüffarbe ist und daher nicht verwendet werden darf!

Wichtiger Hinweis:

Die entwässerungstechnische Zustimmung gibt Gewähr über die abwassertechnische Erschließung eines Grundstückes, sie wird daher Bestandteil der Baugenehmigung bzw. der Freistellungserklärung. Wird der Antrag nicht oder in nicht prüfbarer Form vorgelegt, kann keine entwässerungstechnische Zustimmung erteilt werden. Als Folge davon ist die abwassertechnische Erschließung nicht gesichert, eine Baugenehmigung kann nicht erteilt werden, bzw. eine begonnene Ausführung muss eingestellt werden (Baustoppverfügung).

Ich bitte daher dem Abwasserwerk **alle erforderlichen Unterlagen in entsprechender Anzahl vorzulegen**.

Nach § 9 Absatz 2 EWS ist das gesamte anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. **Jede andere Form der Abwasserbeseitigung bedarf gemäß § 48 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) zumindest der Erteilung einer Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht durch das Abwasserwerk der Stadt Königswinter.** Aus den eingereichten Unterlagen muss daher auch die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ersichtlich sein.

Für die entwässerungstechnische Zustimmung wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Auskunft erteilt der Geschäftsbereich Ver- und Entsorgung, Obere Straße 8, Königswinter – Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner:

Monika Böhmer
Zimmer 108
Telefon: 02244 - 889121
E-Mail:
monika.boehmer@koenigswinter.de

Stefan Keuler
Zimmer 101
Telefon: 02244 - 889123
E-Mail:
stefan.keuler@koenigswinter.de

Albert Koch
Zimmer 109
Telefon: 02244 - 889119
E-Mail:
albert.koch@koenigswinter.de

Antragssteller(in) – Vor- und Zuname

PLZ. und Wohnort

Straße und Hausnummer

An das
Abwasserwerk
der Stadt Königswinter
53637 Königswinter

ANTRAG

auf Erteilung einer Zustimmung zum Anschluss an die städt. Abwasseranlage
und Einleitung der anfallenden Abwässer
nach § 14 Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (EWS)

Grundstücksdaten:

Ortslage:

Straße:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Art der Abwasserbeseitigung:

- Ableitung des ungeklärten Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage
- Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage
- Ableitung des Niederschlagswassers in:

(Hinweis: Für **jede** alternative Ableitung von Niederschlagswasser ist gemäß § 48 Landeswassergesetz (LWG NRW), in Verbindung mit § 9 der Satzung der Stadt Königswinter über die Entwässerung der Grundstücke - Entwässerungssatzung (EWS), mindestens eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht **zwingend erforderlich**.)

Angaben zur Brauchwassergewinnung:

	geplant:
Regenwasserzisterne oder Brunnenanlage für die Gartenbewässerung	<input type="checkbox"/>
Regenwasserzisterne für Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä.	<input type="checkbox"/>
Brunnenanlage für Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä.	<input type="checkbox"/>
geplante Größe der Zisterne: _____	l / m ³

Bei Gewerbebetrieben zusätzlich erforderliche Angaben:

Anzahl der Betriebsangehörigen:

Art des gewerblichen Abwassers:

Menge des gewerblichen Abwassers:

Weitere Flurstücke (Parzellen) durch welche die Hausanschlussleitung verläuft:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
-----------	------	-----------	------------

Das Nutzungsrecht an diesen Grundstücken ist

- durch Baulast gesichert (Unterlagen sind beigelegt).
- durch Grunddienstbarkeit gesichert (Unterlagen sind beigelegt).

Bei Sammelanschlussleitungen wird durch die Unterschrift der / des Antragsteller(s) anerkannt, dass diese auf eigene Kosten hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Für Mängel haften die angeschlossenen Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch.

Es wird versichert, dass vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden:

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Ort / Datum

Unterschrift Planverfasser(in)